

# MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Patsch

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat mit Beschluss vom 04.06.2019, auf Grund des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Patsch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

## § 3

### Abfuhrpflichtbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Patsch.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
  - b) sonstige Abfälle
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof oder zur Kompostieranlage nach Aldrans zu bringen sind;

- d) Die Objekte Bahnhof Patsch und Sillwerk liefern ihre Siedlungsabfälle zur Sammelstelle „Gemeindebauhof“ der Gemeinde Patsch.
- e) Für die Objekte Patscherkofel 1,3,4,6,7,8,9,10,11 (Schutzhaus, Gipfelstube, Lagergebäude, Klimahaus, Alpengarten, Flugsicherung, Patscheralm, Sendeanlage, neue Seilbahn mit Mittel- und Bergstation sowie Restaurant ) bestehen 2 Möglichkeiten:
  - 1. Nutzung Entsorgungssystem der Gemeinde Patsch  
Die Siedlungsabfälle sind zur Sammelstelle „Gemeindebauhof“ der Gemeinde Patsch zu liefern.
  - 2. Nutzung Entsorgungssystem der Stadt Innsbruck  
Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Entsorgung der Siedlungsabfälle durch die Stadt Innsbruck ist vorzulegen.

#### **§4 Müllbehälter und Müllabfuhr**

1. Die Sammlung des Restmülls erfolgt in Säcken (40 lt. Fassungsvermögen) und fahrbaren Behältern (800 lt. Fassungsvermögen).
2. Die Müllbehälter sind von Eigentümern des Anschlussobjektes bzw. vom Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde nach Maßgabe des § 5 zu erwerben.
3. Die Liegenschaftseigentümer bzw. Mieter oder Pächter haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter während des Zeitraumes zwischen den Abfuhr bzw. Entleerungen innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass
  - a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann;
  - b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.
4. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter ordentlich verschlossen sein und ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr eingesammelt bzw. entleert werden können. Kann die Abfuhr bzw. Entleerung der Behälter aus dem Verschulden des Liegenschaftseigentümers oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, so wird diese erst am nächsten Abfuhrtag durchgeführt.  
Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Flüssige Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
5. Die Liegenschaftseigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
6. Die Abfuhr bzw. Entleerung der Müllbehälter mit Restmüll (Sack oder Container) erfolgt vierzehntägig jeweils am selben Wochentag.  
Im Bereich Rinnerhöfe erfolgt die Abholung alle 4 Wochen.  
Im Bereich Kehr erfolgt die Abholung in den Wintermonaten ebenfalls alle 4 Wochen. Der Wochentag wird von der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich kundgemacht. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Müllabfuhr in der Regel am nächsten Tag durchgeführt.
7. Wenn der Zeitpunkt der Müllabfuhr aus triftigen Gründen wie Betriebsstörungen, Reparaturarbeiten o.ä. verlegt werden muss oder sonstige Einschränkungen oder Verspätungen in der Müllabfuhr eintreten, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## §5 Mindestvolumen

1. Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen bei Restmüll für Haushalte beträgt 280l/Einwohner/Jahr (5,38 l/EW/Woche)

1 Personenhaushalte	7 Säcke á 40 lt.
2 Personenhaushalte	14 Säcke á 40 lt.
3 Personenhaushalte	21 Säcke á 40 lt.
4 Personenhaushalte	28 Säcke á 40 lt.
5 Personenhaushalte	35 Säcke á 40 lt.
Jede weitere Person	7 Säcke á 40 lt.

2. Das vorgeschriebene Mindestvolumen für Gewerbetriebe beträgt pro Jahr:

- a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe:  
ab 5 Beschäftigte 10 Säcke bzw. 1 Containerentleerung
- b) Gastgewerbe, Restaurationsbetriebe, Schutzhütten und Almbetriebe inklusive Nächtigungsangebot
- |                            |                                     |
|----------------------------|-------------------------------------|
| bis 50 Sitzplätze          | 15 Säcke bzw. 1 Containerentleerung |
| von 51 bis 100 Sitzplätze  | 7 Containerentleerungen             |
| von 101 bis 150 Sitzplätze | 15 Containerentleerungen            |
| ab 151                     | 25 Containerentleerungen            |

Bei Verwendung von Restmüllsäcken wird das vorgeschriebene Behältervolumen umgelegt. Die sich daraus ergebende Sackzahl wird abgerundet.

- c) Pensionen, Privatzimmer und Ferienwohnungsvermieter  
Ab 600 Nchtigungen 15 Säcke bzw. 1 Containerentleerung je 600 Nchtigungen
- d) für alle nicht erfassten Abfallproduzenten lit. a bis c, gilt bis zu einer allfälligen Neuregelung das Produkt von Anzahl der Beschäftigten x 40 lt.
- e) Sind Großraummüllbehälter vorgeschrieben, so haben die Grundeigentümer in Abstimmung mit der Gemeinde diese auf eigene Kosten zu erwerben. Die Restmüllsackausgabe und der Nachkauf erfolgen am Gemeindeamt Patsch. Es dürfen nur Restmüllsäcke mit dem Gemeindeaufdruck „Restmüll Gemeinde Patsch“ verwendet werden.
- f) Bei Überfüllungen und anderen nicht ordnungsgemäßen Zuständen kann die Gemeinde ein höheres Mindestvolumen bzw. eine höhere Anzahl von Behältern festsetzen.

## §6 Berechnung der Einwohnerequivalenzziffern (EGW)

1. Bemessungsgrundlagen:

- a) im gemeinsamen Haushalt lebende Einwohner (Haupt- oder Zweitwohnsitz):

I. 1 Person	= 1,20 EGW
II. 2 Personen	= 2,20 EGW
III. 3 Personen	= 2,80 EGW
IV. 4 Personen	= 3,40 EGW
V. 5 Personen	= 4,00 EGW
jede weitere Person	= 0,60 EGW

2. Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerequivalenzziffern gilt der 30. November des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres.
3. Die Ermittlung der Einwohner erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes i.d.j.g.F. es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass Personen

tatsächlich nicht in Patsch wohnen. Dasselbe gilt auch für Personen, welche in Patsch nicht gemeldet sind und nachgewiesen werden kann, dass sie tatsächlich in Patsch wohnhaft sind.

4. Die Feststellung der Fremdenübernachtungen hat anhand der Fremdenverkehrsstatistik zu erfolgen, wobei für die Ermittlung der Jahresübernachtungen die Monate Jänner bis September des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres und die Monate Oktober bis Dezember des der Vorschreibung zweit vorangegangenen Jahres herangezogen werden.

## §7

### Wertmarken für Müllbehälter (800 lt.)

1. Bei Verwendung von Müllbehältern (800 lt.) werden den Abgabepflichtigen die ihm zustehende Anzahl von Wertmarken zugestellt.
2. Die Wertmarken dienen als Beweis dafür, dass die damit versehenen Müllbehälter gebührenrechtlich erfasst sind. Sie sind vor der Bereitstellung zur Abfuhr bzw. zur Entleerung am zu entsorgenden Müllbehälter gut sichtbar anzubringen.

## § 8

### Recyclinghof

1. Der Recyclinghof der Gemeinde Patsch ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Aufnahme und ordnungsgemäße Zuordnung der Abfälle (sortenreine Befüllung der Behälter) zuständig, veranlasst die rechtzeitige Entleerung der Behälter, übernimmt entgeltpflichtige Fraktionen.
2. Das Aufsichtspersonal leistet während der Öffnungszeiten Abfallberatung und ist Kontaktstelle für Auskünfte, Meldungen, Beschwerden der Bürger in allen abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Folgende Fraktionen können am Recyclinghof ganzjährig abgegeben werden:

Papier, Kartonagen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Altkleider und Schuhe, Speiseöl und Fett im Öli, Bauschutt, Problemstoffe, Elektroaltgeräte und Haushaltsschrott, Altholz, Sperrmüll, Kunststoff und Verbundstoffpackungen in den dafür vorgesehenen gelben Säcken

3. Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes werden in einem Beiblatt festgelegt. Der Recyclinghof wird von einem sachkundigen Personal betreut. Diesen von der Gemeinde bestellten Personen ist Folge zu leisten!

## § 9

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

In die Altgläserbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegleis, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben. Weiters besteht die Möglichkeit die gelben Säcke gegen die Entrichtung eines Entgelts am Recyclinghof abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4. **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibepapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott**

- a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) **Haushaltsschrott**

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen

6. **Altholz und Sperrmüll:**

Altholz und Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes abgegeben werden. Ein privatrechtliches Entgelt wird für diese Fraktionen eingehoben. Die Mengen werden mittels einer Waage ermittelt.

Zum Altholz gehören:

Holzmöbel, Holzkisten, Spanplatten, Bretter, Abbruchholz, Bodenbeläge aus Holz, Holzspielsachen, Holztüren und -stöcke, Holzfensterrahmen ohne Glas

Nicht zum Altholz gehören:

Rattanmöbel, Dämmplatten aus Kork, Bahnschweller oder ähnlich imprägnierte Hölzer.

Zum Sperrmüll gehören:

Teppichböden, Ski und Schischuhe, Sportgeräte aus Kunststoff, Spielgeräte, Rattanmöbel, , Sonnen- und Regenschirme, Matratzen, Kunststoffrohre u.ä.

Nicht zum Sperrmüll gehören:

Wertstoffe, Problemstoffe, sowie Restmüll.

7. **Bauschutt** kann während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes in Kleinmengen gegen Entrichtung eines privatrechtlichen Entgeltes abgegeben werden. Die Mengen werden mittels einer Waage ermittelt.

Zum Bauschutt gehören:

Beton und Ziegelbruch, Fliesen, Klinker, Natursteine, Dachziegel, Zement, Keramik, Porzellan, Ytong, etc. kann am Sammelplatz abgeladen werden. Größere Mengen (Abbruch/Umbau) über 2 m<sup>3</sup> müssen direkt entsorgt werden. (z.B. Deponie Zenzenhof, oder Ahrental,)

8. **Elektroaltgeräte**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9. **Problemstoffe**, wie Medikamente Motoröl, Körperpflegemittel- Putz- und Waschmittel, Holz - und Pflanzenschutzmittel, Farben und Lacke, Frostschutzmittel Säuren und Laugen, etc. sind dem geschulten Personal am Recyclinghof zu übergeben. Batterien, Leuchtstoffröhren sind nach Möglichkeit im Handel zu entsorgen.

10. **Alttextilien und Schuhe** sind in gereinigten und gut erhaltenen Zustand in den am Recyclinghof vorgesehenen Container einzubringen.



Nicht angenommen werden Stoffreste aller Art, verschmutzte oder unbrauchbare Kleidung sowie Schischuhe, Schlittschuhe und Federbetten.

**11. Altspeisefette und Öle:**

Die Sammlung von Altspeiseöl bzw. – fett erfolgt so, dass ein kostenlos zu beziehender 3 Liter Behälter („Öli“) mit dem Altfett im Tausch gegen einen leeren Behälter am Recyclinghof abgegeben werden kann.

12. **Autoreifen** werden derzeit nicht angenommen und müssen über den Handel entsorgt werden.

13. **Tierkadaver, Schlachtabfälle, Fleischabfälle** (verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen) sind zu der regionalen Übernahmestation nach Fritzens (Abwasserverband Fritzens) zu bringen. Gefallene Nutztiere (Großkadaver) aus der Landwirtschaft können durch ein konzessioniertes Unternehmen entsorgt werden.

14. Im Allgemeinen wird festgehalten, dass alle übrigen Abfälle gemäß den gültigen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zu entsorgen sind.

## § 10

### Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall) Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3. Alle Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert zu sammeln und zur wöchentlichen Abfuhr bereit zu stellen.

Für Privathaushalte erfolgt die Sammlung in verrottbaren Säcken zu 10 Liter. Je nach Haushaltsgröße werden folgende Sackmengen zugewiesen:

1 u. 2 Personen Haushalt	52 Säcke = 2 Rollen
3 u. 4 Personen Haushalt	78 Säcke = 3 Rollen
5 und mehr Personen Haushalt	104 Säcke = 4 Rollen

Der Ein- und Ausstieg ist immer möglich. Eigenkompostierer können zeitweise (z.B. in den Wintermonaten) den biologisch verwertbaren Abfall von der Gemeinde abführen lassen. Die dafür benötigten Säcke sind bei der Gemeinde zu erwerben.

Die Sammlung des biologisch verwertbaren Abfalls erfolgt in Gastgewerbebetrieben in Behältern von 90 oder 120 Litern. Für die Sauberkeit und Hygiene wird die Verwendung von Einlegesäcken empfohlen.

Die Verrechnung erfolgt pro Entleerung welche durch das Entsorgungsunternehmen dokumentiert werden.

4. Die Abholung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt wöchentlich am Donnerstag.

5. Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten, die nachweislich und kontrollierbar eine ordnungsgemäße Kompostierung aller im Haushalt und Garten anfallenden biologisch verwertbare Siedlungsabfälle jahresdurchgängig auf ihrem Grundstück durchführen, sind von der Vorschreibung der Mindestabnahmemenge von Abfallsäcken befreit.

6. Der Eigenkompostierer hat eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde abzugeben und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschriften. Die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit hat der Eigenkompostierer schriftlich der Gemeinde zu melden. Damit verpflichtet sich der Eigenkompostierer ganzjährig sämtliche biologisch verwertbare Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. Die Gemeinde wird die ordnungsgemäße Kompostierung stichprobenartig kontrollieren.
7. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt die unverzügliche Verschreibung der Mindestabnahmemenge von Abfallsäcken. Für die ordnungsgemäße Eigenkompostierung muss mindestens eine Fläche zur Ausbringung von Fertigkompost von 120 m<sup>2</sup> bzw. eine Gartenbeeinfläche von 60 m<sup>2</sup> pro Komposter vorhanden sein.
8. Saisonal anfallende Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) können direkt zur Kompostieranlage Aldrans („Hasenheide“) zu den Öffnungszeiten gebracht werden.

Für kleinere Mengen kann ein 60 Liter Spezialsack im Gemeindeamt bezogen werden. Die Abholung erfolgt wöchentlich am Freitag im Zeitraum April bis Oktober. Die genauen Abholtermine werden bekannt gegeben.

### **§ 11**

#### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig erfolgen.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

### **§ 12**

#### **Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen**

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu gewähren.

### **§ 13**

#### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl.Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

1. Die Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Kundgemacht an der Amtstafel von 14.06.2019 bis 28.06.2019

Mit Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung v. 02.08.2019, Zl. U-ABF-12/IL/16-2019 zur Kenntnis genommen.

